Satzung

des

Dauernheimer Trampolin Vereins *„Die Kängurus“*,

Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.02.2019 in Ranstadt.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **Dauernheimer Trampolin Verein *„Die Kängurus“*** mit dem Namenszusatz e.V.

2. und hat seinen Sitz in: 63691 Ranstadt / OT Dauernheim.

   Er wurde am 21.07.2008 gegründet und am 06.08.2008 beim Amtsgericht Friedberg im Vereinsregister 2535 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und dient der Kontaktpflege unter den jungen Generationen und soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen und die Solidarität untereinander fördern.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Trampolinturnen
   - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
   - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist seit dem 13.11.2008 Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Turnverband.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Mitglieder haben

   - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
   - Informations- und Auskunftsrechte,
   - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
   - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
   - Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren übernehmen die Erziehungsberechtigten im Sinne der Aktiven das Wahlrecht.
   - Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beitragsfrei. Für weitere ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder, die keine Organfunktionen wahrnehmen, kann der Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag oder einen Beitragserlass festlegen.

3. Die Mitgliedschaft endet

   - mit dem Tod,
   - durch Austritt,
   - durch Ausschluss aus dem Verein,
   - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

   Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

   - mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist,
   - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
   - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
   - durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

   Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

   Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

   Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

§ 6 ARBEITSSTUNDEN

1. Jede Mitgliedsfamilie hat 4 (vier) Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.
2. Die 4 Arbeitsstunden sind in einem Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12. zu leisten
3. Bei Nichterfüllung wird ein Betrag von 5€ je nicht geleisteter Arbeitsstunde fällig.
4. Die Arbeitsstunden müssen als Helferdienste bei vorher festgelegten Veranstaltungen erbracht werden, die dazu dienen eine positive Außendarstellung des Vereins zu fördern, um u.a. das Sammeln von Spenden und Fördermitteln, die der Vereinsgemeinschaft dienen, zu erleichtern.
5. Ab einem Alter von 14 Jahren können die Arbeitsstunden durch den Aktiven selbst abgeleistet werden.
6. Am Jahresanfang, beginnend ab dem 01.01.2020, wird pro Mitgliedsfamilie zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der Betrag für die vier zu leistende Arbeitsstunden fällig. Zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wird dieser Betrag in voller Höhe oder anteilig, je nach Menge der nicht geleisteten Pflichtarbeitsstunden, an die Mitglieder zurückerstattet.
7. Trainer, Kampfrichter und Vorstand bringen sich das ganze Jahr über ehrenamtlich für die Vereinsgemeinschaft ein und sind daher von der Erbringung der Pflichtarbeitsstunden befreit.
8. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 HAFTUNG DER ORGANE

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
   1. Bericht des Vorstands,
   2. Entlastung des Vorstands,
   3. Neuwahl des Vorstands,
   4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
   5. Anträge,
   6. Verschiedenes.

5. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
   - der/dem 1. Vorsitzenden;
   - der/dem 2. Vorsitzenden;
   - dem/der Kassenwart/in;
   - dem/der Schriftführer/in;

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
   - der/die 1. Vorsitzende,
   - der/die 2. Vorsitzende.

   Diese zwei sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen oder die Aufgaben selbst kommissarisch übernehmen.

§ 11 VERGÜTUNG FÜR VEREINSTÄTIGKEITEN

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der gesamte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören u.a. Fahrkosten, Reisekosten, Porto.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich, bei Bedarf im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung, selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist, und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

   - Speicherung,
   - Bearbeitung,
   - Verarbeitung,
   - Übermittlung

   ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

   - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
   - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
   - Sperrung seiner Daten,
   - Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation der Gemeinde Ranstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Ur-Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.07.2008 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ranstadt, den: 23.02.2019

Oliver Buchholz .....

Gudrun Kappen .....

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes.